

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Henhapl-Röhrich Werbeagentur GmbH für Werbefunk- und Produktionsaufträge

- 1) Ein Werbefunkauftrag im Sinne dieser AGB ist der Auftrag eines Kunden an die Henhapl-Röhrich Werbeagentur GmbH (HR), Werbespots in einem Radiosender zu schalten.
Ein Produktionsauftrag im Sinne dieser AGB ist der Auftrag eines Kunden an die Henhapl-Röhrich Werbeagentur GmbH (HR), aus einem vorgegebenen Text und aus Manuskripten die für die Einschaltung im Radio notwendigen Spots, Beiträge, Trailer etc. zu produzieren
- 2) Aufträge werden erst nach Annahme durch die HR und nach schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers verbindlich. Nebenabreden und Auftragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3) Für Werbefunk- und Produktionsaufträge gelten ausschließlich diese AGB, gegenteilige Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt.
- 4) Produktionsaufträge die aufgrund freigegebener Texte bereits erstellt worden sind, können nachträglich nur gegen entsprechende Zusatzkosten geändert werden.
- 5) HR und die Radiosender sind berechtigt, Werbefunkaufträge abzulehnen, wenn ihr Inhalt oder ihre Gestaltung gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder Sitte und Anstand verstößt.
- 6) Der Auftraggeber haftet dafür, dass er zur Ausstrahlung des Werbespots berechtigt ist, insbesondere im Hinblick auf Urheberrechte dritter Personen und wird die HR und die Radiosender diesbezüglich schad- und klaglos halten.
- 7) Insoweit aus Radiowerbung medienrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeiten oder Haftungen abgeleitet werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, HR und die Radiosender insbesondere auch bezüglich deren Rechtsvertretungs- und Verfolgungskosten in jeder Weise schad- und klaglos zu halten.
- 8) Der Auftraggeber ist auf eigene Kosten verpflichtet, die für die Ausstrahlung des Werbespots erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 9) Nach Auftragserteilung ist dem Auftraggeber kein Rücktritt vom Auftrag mehr möglich. Sollte die HR einem Rücktrittersuchen dennoch entsprechen, ist der Auftraggeber über Verlangen von der HR verpflichtet, dieser ein Stornogebühr von 20 % des Auftragsvolumens zuzüglich USt. zu bezahlen.
- 10) Rahmenaufträge werden innerhalb der Vertragslaufzeit zum festgesetzten Sekundenpreis abgerechnet. Der Einschaltzeitpunkt muss vom Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt werden, dass ein Ausstrahlen bis zum Ende der Vertragslaufzeit möglich ist. Offene Schaltungen können innerhalb einer Nachfrist von einem Monat in Anspruch genommen werden. Mit Ablauf der Nachfrist hat die Henhapl-Röhrich Werbeagentur GmbH das Wahlrecht : die offenen Schaltungen zum festgesetzten Sekundenpreis in Rechnung zu stellen, oder eine Stornierung der offenen Schaltungen vorzunehmen und den gesamten Rahmenauftrag nach dem, sich aus der verminderten Zahl der Gesamtsekunden ergebenden Sekundenpreis lt. Preisliste, zu verrechnen.
- 11) HR und der Radiosender haften nicht für die Einhaltung der vereinbarten Sendezeit bzw. die Sendung an bestimmten Tagen, zu bestimmten Stunden oder in bestimmter Reihenfolge, wenn auch die HR um die Einhaltung diesbezüglicher Vorgaben bemüht ist. Dies gilt nicht, wenn die Sendung an bestimmten Tagen, zu bestimmten Stunden und bestimmter Reihenfolge zum ausdrücklichen Vertragsinhalt erklärt wird.
- 12) Die HR gewährleistet die ordnungsgemäße Ausstrahlung der Radiowerbung durch die Radiosender. Die Radiosender ist allerdings berechtigt, aus programmtechnischen Gründen, wegen technischer Störungen, höherer Gewalt oder vom Sender nicht zu vertretender Umstände, Werbesendungen vorzuverlegen oder nachzuholen. Sollte es zu nicht ordnungsgemäßen Ausstrahlungen kommen, leistet der Radiosender Verbesserung durch neuerliche Ausstrahlung unter Ausschluss von Zahlungsminderungsansprüchen des Auftraggebers. Mängel in der Ausstrahlung des Werbespots sind innerhalb von 4 Wochen unter genauer Bezeichnung der Beanstandung bei sonstiger Verfristung der HR schriftlich mitzuteilen.
- 13) Die HR leistet Schadenersatz nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In letzterem Fall jedoch beschränkt bis zur Höhe des Auftragswertes. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen.
- 14) Die Kosten für den Auftrag sind sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind die HR und die Radiosender berechtigt, die weitere Ausstrahlung von Schaltungen zurückzustellen, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers entsteht.
- 15) Kommt die Radiowerbung nicht zur Ausstrahlung, weil sie nicht abgerufen wird oder Unterlagen nicht vorliegen oder mangelhaft zugegangen sind, wird die vereinbarte Sendezeit auch ohne Ausstrahlung in Rechnung gestellt.
- 16) Im Falle des Zahlungsverzuges stehen der HR 12 % Verzugs- und Zinseszinsen zu.
- 17) Die HR kann sich Akontozahlungen oder Vorleistungen vorbehalten oder diese auch im Falle begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers vor Ausstrahlung des Werbespots vom Auftraggeber einfordern.
- 18) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit ihm allenfalls zustehenden Forderungen gegenüber der HR aufzurechnen oder dieses Aufrechnungsverbot durch Einbringung einer Widerklage zu umgehen.
- 19) Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg, es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.